

Luther & Lutheraner

Auch Franziskus' Umgang mit Luther und Protestanten wird von seinen Kritikern heftig moniert (Bild: mit der schwedischen Erzbischöfin Antje Jackelén beim Reformationsgedenken in Lund 2016).



tische, persische) Modelle für eine pragmatische Lösung (im Sinne der *oikonomia* = Güterabwägung): Das biblische Ideal wird hochgehalten, eine zweite (ev. dritte) „Notehe“ nach einer Buße aber toleriert.

Diese Modelle erhielten mit der arabischen Invasion ab dem 7. Jahrhundert (v. a. Syrien, Ägypten, Nordafrika) insofern hohe Brisanz, da die Bischöfe in den betroffenen Landstrichen nun die einzige Regelungsinstanz für die weiter mehrheitlich christliche Bevölkerung waren. Festgeschrieben wurden diese Lösungen im sogenannten Trullanum von 691/92. Die im kuppelüberwölbten Trullum des Palastes in Konstantinopel versammelten 227 Bischöfe (wie üblich wenige aus dem Westen) klärten Fragen der Disziplin, die zwei frühere Konzile offen gelassen hatten.

Nacheigenem Bekundensuchten sie die in der „überaus heiligen römischen Kirche“ bevorzugte Strenge (*akribeia*) mit Konstantinopels „Menschenliebe und Mitleid“ (*phil-*

„*Das Scheidungsverbot wurde im lateinischen Westen zum wohl einzigen biblischen Satz, der ‚wörtlich‘, also ‚fundamentalistisch‘ ausgelegt wird.*“

anthropia, sympatheia) zu verbinden. Das Konzil definierte damit den östlichen Weg, kirchliche und weltliche Norm zur Deckung zu bringen. Die gesamte orthodoxe Welt erachtet es bis heute als festen Bestandteil des Konzilsbeses.

Allein die lateinische Kirche verweigerte sich diesem Ansatz und ging eigene Wege. Hier hatte der theologische Mainstream im Gefolge von Augustinus und Hieronymus den biblischen Befund inzwischen zur Idee des unzerstörbaren „Ehebandes“ überhöht, das zu Lebzeiten von Eheleuten jede andere Intimgemeinschaft ausschließt.

Aus dem „das darf der Mensch nicht trennen“ der Schrift wurde hier ein „das kann der Mensch nicht trennen“ der anhebenden lateinischen Kanonistik, die nur mehr einen Scheidungsgrund benennt: den Tod. Exekutiert wurde diese theologische Prämisse erstmals im Imperium der Karolinger. Der früheste Quellenbeleg für einen Ehekonfliktfall dieser Art war jener Lothar II. († 869), Regent des mittelfränkischen Reiches, dessen bereits vollzogene Zweitheirat kirchlicherseits erfolgreich bekämpft wurde.

Das Diktum vom „einen Fleisch“ samt Verbot der Trennung wurde damit im lateinischen Westen nun zum wohl einzigen biblischen Satz, der exklusiv „wörtlich“, also „fundamentalistisch“ ausgelegt wurde und wird – mit weitreichenden Konsequenzen für das Leben von Millionen. Zusammen mit dem Eheverbot für Priester und dem vollmächtigen Papstamt wurde

die lateinische Ehelehre im Gefolge der Großen Kirchenreform des 11. Jahrhunderts zum Markenzeichen des (Römisch-)Katholischen. Die Hochscholastik sicherte sie lehrmäßig und verfahrensrechtlich zu jener Form ab, in der sie sich auch gegen heftige politische Widerstände im Wesentlichen bis heute behauptet hat.

Regelung der Ostkirchen als Option

Die Christenheit hat somit lange vor ihrer großen Spaltung zu Beginn des zweiten Jahrtausends auf Basis derselben Schriftstellen zwei legitime Antworten auf die stete Diskrepanz von Ideal und Realität gefunden. Aber auch nach der Trennung vermied es die lateinische Kirche bis ins ausgehende 19. Jahrhundert tunlichst, die alternative Praxis der Ostkirchen offen zu verurteilen. Im Wissen um den Dissens wurden Ehefragen auf den Unionskonzilien von Lyon (1274) und Florenz (1439) ausgespart.

Auf Antrag Venedigs, das im östlichen Mittelmeer zahlreiche griechische Untertanen hatte, formulierte auch das Konzil von Trient (1545–63) die Ehedekrete so, dass sie die ostkirchliche Realität nicht verurteilten. Ebenso schlossen die Unionsverträge Roms mit regionalen Kirchen byzantinischer Tradition (1596 für Polen-Litauen, 1698 für Siebenbürgen) „Neuerungen“ in diesem Punkt aus.

Noch Mitte des 19. Jahrhunderts verteidigten griechisch-katholische Bischöfe wie der Metropolit von Karlsburg-Fogorosch, Alexander Șterca-Șuluțiu († 1867), und Bischof Basilius Popovits von Munkatsch († 1864) gegenüber Rom entschieden die eigenen Gepflogenheiten. Erst die Uniformierungen der Ära Papst Pius IX. († 1878) setzten ihnen ein (vorläufiges?) Ende.

Wenn jedoch über knapp 1900 Jahre hinweg in voller Kirchengemeinschaft mit Rom eine alternative Handhabung der Ehebelange möglich war, kann daraus nur zweierlei folgen: Zum einen, dass das exklusiv lateinische Theologumenon vom Eheband, das allein der Tod trennen kann, nicht die einzige legitime Folgerung aus dem biblischen Befund ist. Zum anderen, dass der menschlichen Schwäche geschuldete Konzessionen der Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe keinen Abbruch tun.

Von daher scheint der Weg offen, im ökumenischen Gespräch und in Auswertung der Erfahrung vieler Jahrhunderte nach Wegen zu suchen, dem menschlicher Sehnsucht entsprechenden Anliegen Jesu so zuzuarbeiten, dass es Betroffenen hilft und nicht zur unnötigen Bürde wird. In diese Richtung weisen unübersehbar auch die Überlegungen, die Papst Franziskus in *Amoris Laetitia* vorgelegt hat.

Der Autor ist Prof. für Kirchengeschichte an der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Wien